Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekenntnis

[redacted]

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

18. Februar 2015

Auskunft

[redacted]

Aktenzeichen: 34.4/620-20/14
Kassenzeichen: 50034775
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Dommershausen, Ortsteil Sabershausen

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,71 m, Nennleistung 3,0 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Sabershausen	6	1/13	388 597 – 5 553 517
Sabershausen	6	1/13	388 900 – 5 553 544

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

II Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

IV Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

THE INTERNATIONAL AWARDS
FOR LIVEABLE COMMUNITIES
The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

2.6 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für zwei Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der schalltechnischen Immissonsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 08.10.2014 mit dem Nachtrag vom 13.11.2014
- der Schattenwurfprognose des Dipl. Geographen Stefan Hahmann, Am Deimelberg 16, 54295 Trier vom 23.09.2014

errichtet und betrieben wird.

2.6.1 Schall

2.6.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP-2 Im Rosengarten 2, Heyweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IP-3 Oberstraße 22, Heyweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IP-4 Auf den Hau, Heyweiler	60 dB(A)	45 dB(A)
IP-5 Steffenhof 8, Steffenshof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP-9 Jagdhaus Heyweiler	65 dB(A)	50 dB(A)

2.6.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreiten (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP-2 Im Rosengarten 2, Heyweiler	32,6 dB(A)
IP-3 Oberstraße 22, Heyweiler	34,7 dB(A)
IP-4 Auf den Hau, Heyweiler	37,4 dB(A)
IP-5 Steffenhof 8, Steffenshof	38,5 dB(A)
IP-9 Jagdhaus Heyweiler	34,3 dB(A)

Windenergieanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP-2 Im Rosengarten 2, Heyweiler	35,5 dB(A)
IP-3 Oberstraße 22, Heyweiler	38,0 dB(A)
IP-4 Auf den Hau, Heyweiler	41,9 dB(A)
IP-5 Steffenhof 8, Steffenshof	38,1 dB(A)
IP-9 Jagdhaus Heyweiler	36,9 dB(A)

2.6.1.3 Der Schallleistungspegel der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 dürfen inklusive Ton- und Impulszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgende Werte nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)

➔ **106,5 dB(A)** → bei einer max. elektrischen Leistung von 3,0 MW **(Betriebsmodus 0)**

Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

➔ **106,0 dB(A)** → bei einer max. elektrischen Leistung von 3,0 MW **(Betriebsmodus 1)**

2.6.1.4 Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlagen WEA 1 und 2 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2.6.1.5 Die Windenergieanlagen WEA 1 und 2, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2.6.1.6 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen: Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissonsort:

IP-4 Auf den Hau, Heyweiler → 43 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.
Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.6.1.7 Anhand der unter 2.6.1.3 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor den Messungen ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist.
Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.6.1.8 Nach Durchführung der 2.6.1.6 genannten Abnahmemessung sind im Abstand von 3 Jahren an einer der beiden Windenergieanlagen wiederkehrende Emissionsmessungen (Kontrollmessungen) durchzuführen, die nachweisen müssen, dass der unter 2.6.1.2 für die Nachtzeit genannte Schallleistungspegel von den Windenergieanlagen eingehalten wird.

Die jeweils anstehende, wiederkehrende Emissionsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:

- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite oder Austausch von lärmrelevanten Komponenten an den Anlagen).

2.6.1.9 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 1 und 2, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.6.1.10 Die Windenergieanlagen WEA 1 und 2 dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.6.1.11 Nach Errichtung der Windenergieanlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der schalltechnischen Immissionsprognose zugrunde gelegt worden sind.

2.6.2 **Schattenwurf**

2.6.2.1 Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung an den Windenergieanlagen WEA 1 und 2 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 2, Heyweiler, Dorfstr. 49	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 3, Heyweiler, Am Hause 22	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 4, Heyweiler, Am Hause 20	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 5, Heyweiler, Am Hause 18	8 Stunden/Jahr	30 min
IP12, Heyweiler, Im Rosengarten 8	8 Stunden/Jahr	30 min
IP14, Heyweiler, Auf der Hau	8 Stunden/Jahr	30 min

2.6.2.2 Es muss durch die Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt

IP 18: Forsthaus Heyweiler

durch die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Richtwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits ausgeschöpft wird.

2.6.2.3 An denen unter Nr. 2.6.2.1 und 2.6.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergie-anlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Die Beschattungsdauer von 8 Stunden ist innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an denen unter Nr. 2.6.2.1 genannten Immissionspunkten der Grenzwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 h/Jahr oder 30 min/Tag erreicht, darf durch die Windenergieanlagen an diesem Immissionsort **kein weiterer Schattenwurf entstehen**. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.